

## **Merkblatt**

### **Entschädigungen für die Tätigkeit als sachkundige(r) Bürger(in) und Einwohner(in) in den Fachausschüssen des Rates der Bundesstadt Bonn**

- - -

#### **1. Sitzungsgeld**

Jedes Ausschussmitglied erhält für die stimmberechtigte Teilnahme an Ausschuss- und 30 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 34,50 EUR. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Im einzelnen wird auf den Wortlaut von Nr. 1.3 der Entschädigungsordnung verwiesen.

#### **2. Fahrtkostenerstattung**

Jedes Ausschussmitglied erhält für die stimmberechtigte Teilnahme an Ausschusssitzungen und für höchstens 120 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschließlich der Arbeitssitzungen, zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ein(e) Ausschussvorsitzende(r) Mitglieder aller im Rat vertretenen Fraktionen oder ein(e) Fraktionsvorsitzende(r) für die jeweilige Fraktion eingeladen hat, und auf Einladung zu Repräsentationsveranstaltungen bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von z. Z. 0,30 EUR je Km oder Einzelfahrscheine für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (Nr. 1.4 EntschO).

#### **3. Ersatz des Verdienstaufalles**

Gemäß § 45 Abs. 1 GO NRW haben Ausschussmitglieder Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall soll den Verlust ausgleichen, den ein Ausschussmitglied während der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der Wahrnehmung von Mandatsverpflichtungen erleidet. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt diejenige Zeit, während der von den einzelnen Ausschussmitgliedern ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechend tatsächlich Arbeit geleistet wird. Einnahmen aus Nebentätigkeiten oder Einnahmen, die möglicherweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätten erzielt werden können, müssen deshalb außer Betracht bleiben. Die durchschnittliche indivi-

duelle Wegezeit zum Sitzungsort und zurück wird ebenfalls in die Entschädigung einbezogen.

Der Verdienstaussfall kann für folgende Mandatsträger in Betracht kommen:

### 3.1 Ausschussmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen

Diesen Ausschussmitgliedern kann auf Antrag und Nachweis (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers) der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu dem in der Entschädigungsordnung - Nr. 1.2.1 - festgelegten Höchstbetrag (zzt. 30,20 EUR/Std.) ersetzt werden. Sofern die Verdienstaussfallentschädigung an den Arbeitgeber abgetreten wird, kann dieser den Verdienstaussfall unmittelbar mit der Verwaltung abrechnen. Anstelle dieses Höchstbetrages kann aber auch ohne Nachweis des tatsächlichen Einkommens der Regelstundensatz - zzt. 10,00 EUR/Std. - in Anspruch genommen werden.

Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, und hinsichtlich des Verdienstaussfalls bei der Inanspruchnahme unbezahlten Urlaubs für die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 4 „Freistellung“ verwiesen.

Verdienstaussfall kommt **nicht** in Betracht bei Ausschussmitgliedern, die wegen eines **festen Einkommens** keine Verdiensteinbußen durch die Teilnahme an Sitzungen erleiden, z. B. Angestellte, Beamte, Rentner und Pensionäre, deren Dienst- oder Versorgungsbezüge von ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit nicht berührt werden.

### 3.2 Ausschussmitglieder, die freiberuflich tätig oder selbständige Gewerbetreibende sind

Diese Ausschussmitglieder können auf Antrag für entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung bis zu dem in der Entschädigungsordnung - Nr. 1.2.2 - festgelegten Höchstbetrag (zzt. 30,20 EUR/Std.) erhalten.

Anstelle dieses Höchstbetrages kann aber auch gemäß Ziff. 3.1 der Regelstundensatz (1.2.4 EntschO) in Anspruch genommen werden.

Für die Inanspruchnahme des Regelstundensatzes - zzt. 10,00 EUR/Std. -, der ein regelmäßiges monatliches Einkommen bis zu 3.260,- EUR berücksichtigt, ist ein besonderer Nachweis hinsichtlich der Höhe des Einkommens nicht erforderlich. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Verdienstaussfall über den Regelstundensatz hinaus bis zum Höchstbetrag der Entschädigungsordnung des Rates der Stadt Bonn - derzeit 30,20 EUR/Std. - ist an die Voraussetzung gebun-

den, dass ein regelmäßiges monatliches Einkommen von ca. 6.560 EUR für die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit vorliegen muss. Dieses regelmäßige Einkommen ist anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft darzulegen; die hierauf gerichtete Verdienstauffallentschädigung soll nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung jährlich überprüft werden, wobei erneut Angaben über die Höhe des Verdienstauffalles zu machen sind.

### 3.3 Haushaltsführung

Personen, die einen Haushalt mit

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren **oder** eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, **oder**
- b) mindestens drei Personen führen **und** nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10,00 €.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung für die Haushaltsführung geleistet wird.

Sofern der (die) Antragsteller(in) berufstätig ist, kann also nicht gleichzeitig Verdienstauffallentschädigung als Arbeitnehmer(in) oder Selbständige(r) und für die Haushaltsführung beantragt werden. Der besondere Stundensatz für die Haushaltsführung bezweckt, Nachteile bei der Betreuung der Familie möglichst weitgehend und auf einfache Weise auszugleichen. Die Geltendmachung der Entschädigung setzt voraus, dass der/die Antragsteller(in) den Haushalt selbst führt oder durch eine zu entlohnende Ersatzkraft vertretungsweise führen lässt.

### 3.4 Kinderbetreuungskosten

Für Kinder bis zu 14 Jahren werden Betreuungskosten nach einmaliger und grundsätzlicher Darlegung der Notwendigkeit der Betreuung auf Einzelnachweis der Kosten bis zu einem Betrag von 8,50 EUR je Stunde erstattet. Diese Entschädigung entfällt, wenn der Regelstundensatz für die Haushaltsführung gewährt wird.

In manchen Fällen, in denen zugleich diese Entschädigung beansprucht werden kann, ist die Wahl zwischen dem Regelstundensatz für die Haushaltsführung bis 19.00 Uhr oder den zeitlich darüber hinausgehenden Kinderbetreuungskosten

zu treffen; dieser Einzelfall kann mit Blick auf die Länge einer Sitzung und die notwendige Vertretung nur individuell selbst bewertet werden.

Zusätzlich zur Sitzungszeit wird für die Vertretungsdauer die durchschnittliche Wegezeit für den Hin- und Rückweg berücksichtigt (ebenso wie bei der allgemeinen Verdienstausfallentschädigung). Die Anwesenheitsliste der Sitzungen ist Grundlage für den Nachweis, dass für diese Sitzung Kinderbetreuungskosten notwendig sind.

#### **4. Freistellung**

Gemäß § 43 Abs. 1 GO NRW darf Niemand gehindert werden, sich um ein Mandat als Ratsmitglied zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

Ratsmitglieder sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 3 zu ersetzen.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen

## **5. Steuerliche Behandlung**

Aufgrund des Erlasses des Finanzministeriums NRW vom 02.11.2009 ist für Ausschussmitglieder eine jährliche Steuerfreibetragspauschale von 2.400,-- Euro festgesetzt worden, bei deren Überschreiten das Sitzungsgeld i. H. v. 30,-- EUR bis zu einem Betrag von 9,-- EUR steuerfrei bleibt; der darüber hinausgehende Betrag von 21,-- EUR ist steuerpflichtig.

Die Fahrtkostenentschädigung ist als Auslagenersatz steuerfrei. Die Verdienstaussfallentschädigung ist in voller Höhe wie regelmäßiges Einkommen dem Finanzamt gegenüber im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuererklärung anzugeben.

Über die Höhe der steuerfreien und steuerpflichtigen Beträge sowie die sonstigen Zahlungen erhalten die Ausschußmitglieder im Februar/ März jeden Jahres für das vergangene Jahr eine entsprechende Bescheinigung, wovon das zuständige Finanzamt aufgrund der Mitteilungsverordnung unterrichtet wird.

## **6. Verfahren**

Alle Mandatsträger - **auch die wiedergewählten** - werden gebeten, auf dem beigefügten Formular die in Betracht kommenden Entschädigungen kenntlich zu machen und die ggf. erforderlichen Unterlagen (z. B. Nachweis des über den Regelstundensatz hinausgehenden Verdienstaussfalles) beizufügen. Sitzungsgeld, Verdienstaussfallentschädigung und Fahrtkosten werden vierteljährlich nachträglich überwiesen.

Damit keine Verjährung des Verdienstaussfallanspruches gemäß § 199 BGB eintreten kann, werden alle Mandatsträger gebeten, ihre Anträge der Verwaltung rechtzeitig - mindestens innerhalb von zwei Jahren nach Entstehung des Anspruchs - zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für solche Fälle, in denen Freiberufler und Selbständige zunächst Entschädigung nach dem Regelstundensatz erhielten und später darüber hinausgehenden Verdienstaussfallersatz bis zum Höchstsatz der Entschädigungsordnung beanspruchen. In diesen Fällen sollte der Nachweis für die rückwirkende Glaubhaftmachung des höheren Einkommens - z. B. einer Kopie des letztgültigen Einkommensteuerbescheides - unverzüglich nach Übersendung durch das Finanzamt vorgelegt werden.